

ZUSCHLAG ZUM NORMALEN KINDERGELD

Wer kann den Zuschlag erhalten?

nach einer ununterbrochenen Wartezeit von sechs Monaten
entschädigte Vollarbeitslose
Frühpensionierte
kranke Arbeitnehmer

ohne Wartezeit
Invalide
Behinderte
Pensionierte

Für welche Kinder?

die Kinder, die zu Ihrem Haushalt gehören
die Kinder, die zum Haushalt Ihres etwaigen (Ex)partners (Mann oder Frau) gehören
auch die Kinder, die zu Lasten oder durch Vermittlung einer Behörde untergebracht sind

Wie hoch darf das Haushaltseinkommen sein?

Sie leben allein(e) mit den Kindern : Ihr Sozialeinkommen darf nicht höher als 63.585 BEF / 1.576,23 € brutto pro Monat sein.

Ihr (Ehe)partner hat keine Einkünfte : Ihr Sozialeinkommen darf nicht höher als 63.585 BEF / 1.576,23 € brutto pro Monat sein.

Ihr (Ehe)partner erhält auch ein Sozialeinkommen : Ihr Einkommen darf insgesamt nicht höher als 63.585 BEF / 1.576,23 € brutto pro Monat sein.

Ihr (Ehe)partner arbeitet : Sie erhalten den Zuschlag nur dann, wenn sein Einkommen nicht höher als 9.580 BEF / 237,48 € brutto pro Monat ist.

Ihr Partner ist teilzeitbeschäftigt mit Aufrechterhaltung der Ansprüche als Arbeitsloser : der über 9.580 BEF / 237,48 € brutto pro Monat hinausgehende Betrag wird zu den Sozialeinkommen beigefügt.

Ihr Partner ist Selbständiger : er muss nachweisen, dass seine Einkünfte nicht höher als 9.580 BEF / 237,48 € pro Monat sind.

Ihre eventuelle Einkünfte aus einer erlaubten Erwerbstätigkeit werden nicht berücksichtigt.

Alle erwähnten Beträge gelten ab 1. Juni 2001.

Sozialeinkommen, die berücksichtigt werden

Arbeitslosengeld, Frühpensionen, Laufbahnunterbrechungsvergütungen und Garantierte Einkommensunterstützungen
Pensionen und Altersrenten
Kranken-, Invalidengeld nach dem Garantierten Lohn während der ersten dreißig Krankheitstage
Mutterschaftsgeld

Sozialeinkommen, die NICHT berücksichtigt werden

Kindergeld
Existenzminimum und Garantierte Einkommen für betagte Personen
Beihilfen für Behinderte
Vergütungs- und Entschädigungspensionen
freiwillige Altersversorgung
Dienstalterszulage für ältere Arbeitslose
Örtliche Arbeitsbehörde-Schecks
Sozialeinkommen Ihres (Ehe)partners, wenn diese insgesamt nicht höher als 9.580 BEF / 237,48 € brutto pro Monat sind

Wessen Einkünfte werden berücksichtigt?

Ihre eigenen Einkünfte und die Einkünfte Ihres (Ehe)partners. Partner bedeutet die Person, mit der Sie einen tatsächlichen Haushalt bilden. Das Gesetz geht davon aus, dass Personen einen tatsächlichen Haushalt bilden wenn Sie:

- zusammen an derselben Adresse wohnen,
 - keine Blutsverwandte oder angeheiratete Verwandte bis zum dritten Grad sind (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten),
 - gemeinschaftlich einen Haushalt führen und Ihr Einkommen mindestens teilweise zusammenfügen.
- Ob sie dasselbe oder unterschiedliches Geschlecht haben, spielt dabei keine Rolle.

Weitere Fragen?

Es ist unmöglich, alle Situationen anzugeben. Falls Sie daran zweifeln, ob Sie Anrecht auf den Zuschlag haben, bzw. weitere Fragen haben, zögern Sie bitte nicht Kontakt mit Ihrer Kindergeldinstitution aufzunehmen. Die Adresse, der Name und die Telefonnummer Ihres Korrespondenten stehen auf dem beigefügten Formular.

Zahlung des Kinderzuschlages

an Arbeitslose, Invalide, Pensionierte
und Behinderte

Periode:

Die Informationen, die Sie mit diesem Formular mitteilen, sind notwendig, um das Anrecht auf Kindergeld festzustellen und das Kindergeld auszahlen zu können. Diese Angaben werden durch das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über die Bearbeitung der persönlichen Daten geschützt. Wenn Sie Einsicht in die betreffenden Daten bekommen möchten, können Sie sich an Ihre Kindergeldeinrichtung wenden (Adresse steht im Briefkopf).

Kontakt

Telefon

Aktenzeichen

Sie erhalten Ihr Kindergeld mit einem Zuschlag, weil Ihr Expartner, der außerhalb Ihres Haushaltes wohnt, arbeitslos, invalide, pensioniert oder behindert ist.

Um den Zuschlag erhalten/behalten zu können, dürfen Sie nicht wiederverheiratet sein oder keinen tatsächlichen Haushalt bilden. Das Gesetz geht davon aus, dass Personen einen tatsächlichen Haushalt bilden wenn sie:

- zusammen an derselben Adresse wohnen,
- keine Blutsverwandte oder angeheiratete Verwandte bis zum dritten Grad sind (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten),
- gemeinschaftlich einen Haushalt führen und Ihr Einkommen mindestens teilweise zusammenfügen.

Ob sie dasselbe oder unterschiedliches Geschlecht haben, spielt dabei keine Rolle.

Außerdem darf Ihr Einkommen einen bestimmten Betrag nicht überschreiten:

- falls Sie ein Sozialeinkommen erhalten, darf es nicht höher als 63.585 BEF / 1.576,23 € brutto pro Monat sein;
- falls Sie arbeiten, dürfen Sie nicht mehr als 9.580 BEF / 237,48 € brutto pro Monat verdienen;
- falls Sie teilzeit arbeiten, gibt es besondere Bedingungen.

Diese Bedingungen werden jedes Jahr mit diesem Formular überprüft. Beide o.g. Beträge gelten ab dem 1. Juni 2001.

Füllen Sie bitte dieses Formular vollständig aus, unterschreiben Sie es und schicken Sie es uns sobald wie möglich zurück.

Bei Platzmangel können Sie ein zusätzliches Blatt beifügen.

Es ist unmöglich hier alle Situationen anzugeben. Falls Sie weitere Fragen haben, zögern Sie bitte nicht Ihre Kindergeldinstitution zu kontaktieren. Die Adresse und die Telefonnummer stehen oben auf diesem Formular.

*Sozialeinkommen, die nicht
berücksichtigt werden*

*Kindergeld
Existenzminimum und Garantierte
Einkommen für betagte Personen
Beihilfen für Behinderte
Vergütungs- und
Entschädigungspensionen
freiwillige Altersversorgung
Dienstalterszulage für ältere
Arbeitslose
Örtliche Arbeitsbehörde-Schecks*

Kindergeld für arbeitssuchende Schulabgänger

Jugendliche, die als Arbeitssuchende gemeldet sind, können noch einige Monate Kindergeld erhalten. Wenn der Jugendliche zum Zeitpunkt seines Antrages auf Wartegeld bereits 18 Jahre alt ist, dauert diese Periode - hiernach Zuerkennungsperiode genannt - 9 Monate, sonst dauert sie 6 Monate.

Wann beginnt die Zuerkennungsperiode ?

Die Zuerkennungsperiode des Kindergeldes beginnt am 1. August für Jugendliche, die sich **nach einem vollständigen Schuljahr** als Arbeitssuchende **melden** und zu diesem Zeitpunkt bereits 18 Jahre oder älter sind. Wenn sie noch keine 18 sind, beginnt die Zuerkennungsperiode am 1. Juli.

Wenn sie sich nach einer zweiten Prüfungsperiode, einem Pflichtpraktikum oder dem Einreichen einer Studienabschlussarbeit melden, beginnt die Zuerkennungsperiode am Tage nach Ablauf dieser Sitzung, dieses Praktikums bzw. dem Einreichen der Abschlussarbeit.

Wenn ein Student in den Monaten Juli, August und September im Rahmen eines Studentenvertrages arbeitet, kann die Zuerkennungsperiode verlängert werden (um höchstens einen Monat). Die Zuerkennungsperiode wird auch bei Krankheit oder Mutterschaftsurlaub verlängert.

Für Jugendliche, die sich im Laufe des Schuljahres eintragen lassen, beginnt die Zuerkennungsperiode am Tag nach der Beendigung des Studiums.

Im Falle der Meldung nach einer Lehrzeit beginnt die Zuerkennungsperiode am Tage nach der Beendigung bzw. nach dem Bruch des Lehrvertrages.

Hat man immer Anrecht auf Kindergeld ?

Der arbeitssuchende Schulabgänger hat **kein Anrecht auf Kindergeld**, wenn

- er arbeitet und mehr als 16.500 BEF / 409,02 € brutto pro Monat verdient (Betrag gültig ab 1. Juni 2001) ;
- er Wartegeld erhält ;
- er ein anderes Sozialeinkommen über 16.500 BEF / 409,02 € brutto pro Monat erhält (Betrag gültig ab 1. Juni 2001) ;
- seine Eintragung als Arbeitssuchender wegen Krankheit ggf. Mutterschaftsurlaubs aufgehoben wird ;
- er Unterricht besucht hat/eine Ausbildung gefolgt hat, die den Bedingungen des Landesarbeitsamtes (ONEM) nicht entspricht ;
- er eine angemessene Stelle oder ein Praktikum abgelehnt hat, das das FOREM oder ORBEM (Office régional bruxellois de l'emploi) angeboten hat ;
- er sich außerhalb Belgiens aufhält.

Weitere Fragen ?

Es ist unmöglich, alle Situationen anzugeben. Falls Sie weitere Fragen haben, zögern Sie bitte nicht Ihre Kindergeldinstitution zu kontaktieren. Die Adresse und die Telefonnummer Ihres Korrespondenten stehen auf dem beigegeführten Formular.

Kindergeld für behinderte Kinder

bis 21 Jahre

Ihr Korr.

Telefon

Aktenzeichen

Kinder, mit einer Behinderung von mindestens 66 % haben bis 21 Jahre Anrecht auf Kindergeld. Sie haben Anrecht auf das **normale Kindergeld** und können außerdem in bestimmten Fällen eine **zusätzliche Behindertenbeihilfe** erhalten. Diese Beihilfe hängt vom Selbstständigkeitsgrad ab.

Welche Bedingungen ?

Um Anrecht auf das **normale Kindergeld** zu haben, genügt es, dass sie zu dem Zeitpunkt, als die Behinderung entsteht, Anrecht auf Kindergeld haben. Sie dürfen uneingeschränkt arbeiten oder ein Sozialeinkommen erhalten. Wenn sie eine Arbeit aufnehmen, kann jedoch der Prozentsatz der Behinderung überprüft werden.

Um Anrecht auf die **zusätzliche Behindertenbeihilfe** zu haben, müssen sie folgende Bedingungen erfüllen:

Sie dürfen nur **arbeiten**:

- in einer anerkannten beschützenden Werkstätte;
- oder im Rahmen eines Lehrvertrages, wenn sie höchstens 16.500 BEF / 409,02 € brutto pro Monat erhalten (Betrag gültig ab 1. Juni 2001). Die von der Dienststelle für Behinderte gewährte Vergütung wird nicht berücksichtigt.

Ein Sozialeinkommen ist nur dann ein Hinderungsgrund für die zusätzliche Behindertenbeihilfe, wenn es aufgrund einer nicht anerkannten Arbeit gezahlt wird.

Diese Bedingungen werden jedes Jahr mit diesem Formular überprüft. Füllen Sie Seite 2 dieses Formulars aus, unterschreiben Sie es und schicken Sie es uns so bald wie möglich zurück.

Was geschieht, wenn behinderte Jugendliche 21 Jahre werden ?

Behinderte Jugendliche, die 21 Jahre werden, haben keinen Anspruch mehr auf die **zusätzliche Behindertenbeihilfe**. Falls sie studieren, im Rahmen eines Lehrvertrages arbeiten, als Arbeitssuchende eingetragen sind oder ein Praktikum machen, können Sie jedoch bis 25 Jahre weiter das **normale Kindergeld** erhalten.

Ab 21 Jahre können sie eine Behindertenbeihilfe erhalten. Die Behindertenbeihilfe muss bei dem Bürgermeister des Wohnortes beantragt werden. Der Antrag kann gestellt werden, sobald der Behinderte 20 Jahre alt ist.

Weitere Fragen ?

Es ist unmöglich alle Situationen anzugeben. Falls Sie weitere Fragen haben, zögern Sie bitte nicht Ihre Kindergeldinstitution zu kontaktieren.

Die Informationen, die Sie mit diesem Formular mitteilen, sind notwendig, um das Kindergeld auszahlen zu können. Diese Angaben werden durch das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über die Bearbeitung der persönlichen Daten geschützt. Wenn Sie Einsicht in die betreffenden Daten bekommen möchten, können Sie sich an Ihre Kindergeldeinrichtung wenden (Adresse steht im Briefkopf).

Kindergeld nach der Schulpflicht - Studenten

Bis zum 31. August des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden, haben Jugendliche bedingungslos Anrecht auf Kindergeld. Falls sie danach studieren oder eine Ausbildung folgen, kann noch bis 25 Jahre Kindergeld gezahlt werden.

Welche Ausbildungen werden berücksichtigt ?

Es kann sich um Hochschul- bzw. Sekundarunterricht handeln, im letzten Fall eventuell um Teilzeitunterricht. Auch Unterricht an einem Königlichen Musikkonservatorium und anerkannte Ausbildungen werden berücksichtigt.

Manchmal ist die Anzahl der Unterrichtsstunden wichtig ; falls es sich um Sekundarunterricht handelt, muss der Unterricht vor 19 Uhr erteilt werden (Tagesunterricht).

Außerdem muss der Jugendliche den Unterricht regelmäßig besuchen.

Unterricht im Ausland

Falls der Jugendliche Unterricht außerhalb Belgiens besucht, füllen Sie Rubrik 6 aus. Für Studien innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erhalten Sie dann das Formular E 402, sonst ein Formular P7int. Falls der Jugendliche im Rahmen eines Europäischen Projekts (z.B. Erasmus) im Ausland studiert, ist ein solches Formular nicht immer nötig. Die belgische Universität oder Hochschule füllt in diesem Fall Seite 4 dieses Formulars aus.

Wieviel darf der Jugendliche arbeiten ? Was darf er verdienen ?

1) Der Jugendliche besucht Vollzeitunterricht:

- In den Ferien darf er unbeschränkt arbeiten.
- Während des Schuljahres bzw. Studienjahres darf er im Rahmen eines Arbeitsvertrages für Studenten oder während weniger als 80 Stunden pro Monat arbeiten.

Das Sozialeinkommen aus einer solchen Tätigkeit (z.B. Urlaubsgeld) ist kein Hinderungsgrund für das Kindergeld.

2) Der Jugendliche, der teilzeit den Sekundarunterricht besucht, eine anerkannte Ausbildung folgt oder im Rahmen eines Lehrvertrages arbeitet, darf einen Lohn oder ein Sozialeinkommen von höchstens 16.500 BEF / 409,02 € brutto pro Monat erhalten (Betrag gültig ab 1. Juni 2001).

Weitere Fragen ?

Es ist unmöglich alle Situationen anzugeben. Falls Sie weitere Fragen haben, zögern Sie bitte nicht Ihre Kindergeldinstitution zu kontaktieren.

Kindergeld nach der Schulpflicht - Lehrlinge

Ihr Korr.

Telefon

Aktenzeichen

Für Jugendliche, die im Rahmen eines Lehrvertrages arbeiten, kann noch bis 25 Jahre Kindergeld gezahlt werden.

Wenn der Lehrvertrag aufgelöst oder nicht anerkannt wird, bleibt das Anrecht auf Kindergeld meistens noch drei Monate weiterbestehen.

Mit diesem Formular überprüfen wir jedes Jahr, ob sämtliche Bedingungen erfüllt sind.

Bedingungen ?

Es muss sich um einen anerkannten und überwachten Lehrvertrag handeln.

Der Lehrling darf im Rahmen dieses Lehrvertrages, einer anderen Arbeit einen Lohn oder ein Sozialeinkommen von insgesamt höchstens 16.500 BEF/ 409,02 € pro Monat erhalten (Bruttobetrag gültig ab 1. Juni 2001).

Was müssen Sie tun ?

Rubrik 10 muss **von der Person ausgefüllt werden, die das Kindergeld erhält** (gewöhnlich ist es die Mutter).

Rubrik 20 ist für **den Arbeitgeber (Lehrherrn)** bestimmt.

Rubrik 30 muss vom **Lehrlingssekretär** oder von der **Dienststelle für Personen mit Behinderung** ausgefüllt werden.

Für Lehrverträge außerhalb Belgiens verlangen Sie das spezielle Formular bei Ihrer Kindergeldinstitution.

Weitere Fragen ?

Es ist unmöglich alle Situationen anzugeben. Falls Sie weitere Fragen haben, zögern Sie bitte nicht Kontakt mit Ihrer Kindergeldinstitution aufzunehmen.

Die Adresse, der Name und die Telefonnummer Ihres Korrespondenten stehen oben auf diesem Formular.

Die Informationen, die Sie mit diesem Formular mitteilen, sind notwendig, um das Kindergeld auszahlen zu können. Diese Angaben werden durch das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über die Bearbeitung der persönlichen Daten geschützt. Wenn Sie Einsicht in die betreffenden Daten bekommen möchten, können Sie sich an Ihre Kindergeldeinrichtung wenden (Adresse steht im Briefkopf).